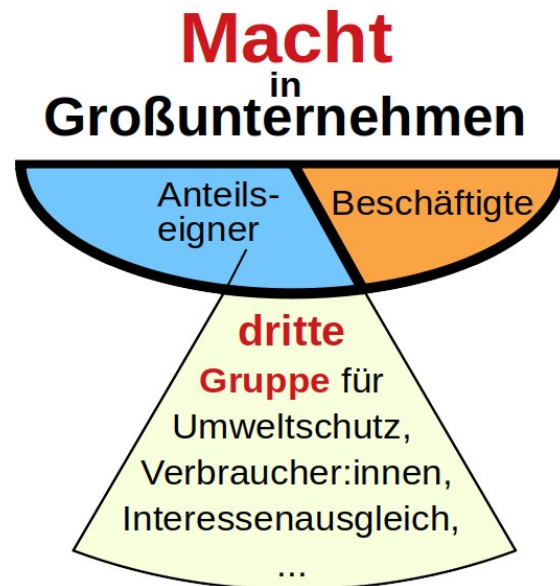


# GOLIATH WATCH

Für Demokratie statt Macht der Konzerne.



## Zivilgesellschaftliche Mitbestimmung in Großunternehmen

Positionspapier – 1. November 2022

Kontakt: [info@goliathwatch.de](mailto:info@goliathwatch.de)

Internet: [www.goliathwatch.de](http://www.goliathwatch.de)

Goliathwatch ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für eine Wirtschaft einsetzt, die sich in den Dienst von Mensch und Natur stellt – nicht umgekehrt.  
Wir setzen uns für eine Stärkung unserer Demokratie und gegen Konzernmacht ein.

Impressum: Goliathwatch e.V., Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/>

## Zivilgesellschaftliche Mitbestimmung in Großunternehmen

Das derzeitige Ausmaß der Zerstörung unseres Ökosystems und der zunehmenden sozialen Ungleichheit erfordert grundlegende Veränderungen in unserem Wirtschaftssystem. Dabei ist es wichtig, dass Großunternehmen und Konzerne weniger den Finanz- und Machtinteressen ihrer Anteilseigner dienen – seien dies Einzelpersonen, andere Unternehmen oder sonstige Institutionen. Und dass viel stärker die Interessen anderer Menschen berücksichtigt werden, die von den Handlungen dieser Unternehmen betroffen sind. Daher schlagen wir eine neue Form der Mitbestimmung vor, die diesen Anforderungen gerecht werden soll.

In großen Unternehmen soll Mitbestimmung nicht nur eine Sache zwischen Beschäftigten und Anteilseignern sein, sondern zusätzliche zivilgesellschaftliche Akteure sollen mitbestimmen können. Diese Akteure werden unten als **„dritte Gruppe“** bezeichnet. Diese dritte Gruppe kann hilfreich sein bei Sozialem, Menschenrechten, Umweltschutz, Verbraucher:innenschutz. Es geht um die Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat oder einem anderen zentralen Gremium eines Großunternehmens. Diese Mitbestimmung kann ein **demokratischer Mindeststandard** für Großunternehmen werden. Für einen solchen Ansatz nennen wir hier

- 4 grundlegende Punkte
- und wie kann eine dritte Gruppe einfach gewählt werden.

Die 4 grundlegenden Punkte:

### 1. Die dritte Gruppe soll nicht von den anderen beiden Gruppen gewählt werden.

Es gibt Mitbestimmungsvorschläge, bei denen Aufsichtsrats-Mitglieder von Anteilseignern und Beschäftigten die Mitglieder der dritten Gruppe hinzuwählen. Eine solche Abhängigkeit der dritten Gruppe von den anderen beiden Gruppen halten wir aus folgenden Gründen für problematisch:

- Diese Abhängigkeit erschwert die Berücksichtigung von Interessen, die für Beschäftigte und Anteilseigner nachrangig sind.
- Die Motivation von bisher bei der Mitbestimmung nicht berücksichtigten Akteuren, für eine Mitbestimmung mit mehr als zwei Gruppen zu kämpfen, wird durch diese Abhängigkeit geschwächt.
- Mit so einer Abhängigkeit sehen wir keine Möglichkeit, die in 2. genannte Mitbestimmung entsprechend finanzieller Mindestwerte (für finanzstarke Unternehmen mit wenigen Beschäftigten) sinnvoll anzuwenden.

### 2. Bei der Größe eines Unternehmens, ab der die Mitbestimmung angewandt wird, soll es nicht nur um eine Mindestzahl an Beschäftigten gehen, sondern alternativ auch um finanzielle Mindestwerte

wie Wert, Aktienwert, Umsatz, Bilanzsumme, für Kunden verwaltetes Vermögen. Denn ein Unternehmen mit wenigen (gut verdienenden) Beschäftigten und großer Finanzkraft kann einen großen Einfluss auf die Allgemeinheit ausüben. Solche finanzstarken Unternehmen mit wenigen Beschäftigten können z.B. sein:

Holdings, Fonds-Gesellschaften / Investmentgesellschaften, Banken, Unternehmen mit großem Landbesitz, Unternehmen mit hochautomatisierten Fabriken.

### 3. Diese Mitbestimmung soll transnational sein.

Diese Mitbestimmung soll für mehrere Staaten gemeinsam gelten. Gerade bei den größten Unternehmen ist zu erwarten und erwünscht, dass die Gruppen, die sich zur Wahl stellen, Bündnisse von Menschen und Organisationen aus verschiedenen Staaten sind.

**4. Die Anteilseigner sollen eine Minderheit der Stimmen haben, genauso wie die anderen Gruppen auch. Für eine vorherige Zwischenlösung ist trotzdem ein Ansatz zu beachten, bei dem die Anteilseigner die Hälfte der Stimmen haben.**

Wir halten es für angemessen, wenn bei Unternehmen mit vielen Beschäftigten alle 3 Gruppen ein Drittel der Stimmen haben. Die Position der Anteilseigner ist bei einem solchen Verhältnis immer noch stark: Keine andere Gruppe ist größer und die dritte Gruppe dürfte ziemlich heterogen sein. Da die Anteilseigner aber bei diesem Stimmenverhältnis genauso wie die anderen Gruppen überstimmt werden können, wird bei ihnen der Druck zur Konsenssuche deutlich erhöht.

*Beispiel: Beim Chemieriesen Bayer besteht der aktuelle Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern, wobei 9 Mitglieder die Beschäftigten repräsentieren (das Mitglied der leitenden Angestellten zählen wir hier nicht mit); die 10 Mitglieder der Anteilseigner haben durch den Aufsichtsratsvorsitz 11 Stimmen. Stattdessen könnten es z.B. bei 21 Mitgliedern 7 Mitglieder von den Anteilseignern, 7 von den Beschäftigten und 7 von der dritten Gruppe sein.*

Eine solche Stimmenminderheit der Anteilseigner dürfte vielen allerdings zunächst als ein unrealistisches Ziel erscheinen. Deshalb sollte gerade für die Einführungsphase einer 3-Gruppen-Mitbestimmung eine bescheidene Variante näher betrachtet werden: 50% der Stimmen für die Anteilseigner und zusammen 50% für Beschäftigte und dritte Gruppe; bei Unternehmen mit vielen Beschäftigten könnten die Stimmen der dritten Gruppe auf 2 Stimmen beschränkt sein. Ergänzend könnte es eine zusätzliche neutrale Person geben, die von den bisherigen Mitgliedern des Mitbestimmungs-Gremiums hinzugewählt wird.

Mit solch einer bescheidenen 3-Gruppen-Mitbestimmung können die Beschäftigten mehr Einfluss haben als mit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, denn die Anteilseigner können bei dieser bescheidenen 3-Gruppen-Mitbestimmung nicht allein entscheiden.

Zum Vergleich: Beim Mitbestimmungsgesetz von 1976 können die Anteilseigner allein entscheiden, z.B. alleine den Unternehmens-Vorstand wählen. Gemäß diesem Gesetz haben Beschäftigte und Anteilseigner zwar nominell gleich viele Mitglieder im Aufsichtsrat. 1 Mitglied wird aber von den Beschäftigten gewählt aus einer Liste mit nur 2 Kandidat:innen, die von den leitenden Angestellten zusammengestellt wird. Außerdem haben die Anteilseigner eine zusätzliche Stimme durch das doppelte Stimmrecht der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz hat.

*Beispiel eines Aufsichtsrats mit 20 Mitgliedern nach Wechsel vom Mitbestimmungsgesetz von 1976 zu einer bescheidenen 3-Gruppen-Mitbestimmung:*

- Anteilseigner haben 10 Stimmen. Es fallen 2 anteilseigner-nahe Stimmen weg:
  - Die leitenden Angestellten haben keine eigene Stimme mehr.
  - Aufsichtsratsvorsitz mit doppeltem Stimmrecht kann nicht mehr mit einfacher Mehrheit der Anteilseigner gewählt werden.
- Beschäftigte haben 8 Stimmen. Es fällt eine Stimme weg bei den Beschäftigten (die Stimme der leitenden Angestellten zählen wir nicht zu den Stimmen der Beschäftigten).
- Die neue dritte Gruppe hat 2 Stimmen. Mit zusätzlichen Regelungen kann die Wahrscheinlichkeit gering gehalten werden, dass eine der beiden Stimmen den Anteilseignern besonders nahe ist.

Zum Vergleich: Es gibt die Montanmitbestimmung, die in einigen Unternehmen der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie gilt. Bei der Montanmitbestimmung haben Anteilseigner und Beschäftigte gleich viele Sitze und

Stimmen im Aufsichtsrat, und beide Gruppen wählen gemeinsam noch eine neutrale Person hinzu. Im Vergleich zur bescheidenen Variante der 3-Gruppen-Mitbestimmung ist die Montanmitbestimmung weitergehend, da die Stimmen der Nicht-Anteilseigner bei der Montanmitbestimmung zu nur einer Interessengruppe (den Beschäftigten) gehören, wodurch Widerstand gegen Pläne der Anteilseigner einfacher ist. Die bescheidene 3-Gruppen-Mitbestimmung ist also weniger weitgehend als eine bereits existierende gesetzliche Mitbestimmung für private Großunternehmen in Deutschland. Das ist bedeutend dafür, wie einfach die bescheidene 3-Gruppen-Mitbestimmung gesetzlich umzusetzen ist.

### **Wie soll eine dritte Gruppe gewählt werden?**

Gerade bei der Einführung dieser Mitbestimmung ist es wichtig, dass die Stimmabgabe einfach ist. Auch deshalb halten wir folgenden Ansatz für besonders interessant:

**Mit 1 Stimme wählt eine Wählerin oder ein Wähler nicht nur Aufsichtsrats-Mitglieder eines einzelnen Unternehmens, sondern Aufsichtsrats-Mitglieder mehrerer Unternehmen zusammen.**

Ein solcher Ansatz ist zu finden in [www.mitbestimmung.eu](http://www.mitbestimmung.eu).

Zum Vergleich sind andere Ansätze in [www.mitbestimmung.eu/einfuehrung](http://www.mitbestimmung.eu/einfuehrung).

Es gibt durch die neue dritte Gruppe eine größere Vielfalt bei denen, die Macht in einem Unternehmen haben. Dadurch ist eine größere Offenheit in einem Unternehmen zu erwarten für die Belange von Gruppen, die nicht oder nicht direkt im Aufsichtsrat vertreten sind. Auf diese Gruppen kann außerhalb der gesetzlichen Unternehmensmitbestimmung in jedem Unternehmen so eingegangen werden, wie es speziell für ein bestimmtes Unternehmen passt.

1.11.2022

### **Erläuterung: Funktion des Aufsichtsrats** (wie er bisher existiert)

Während für die betriebliche Mitbestimmung der Beschäftigten der Betriebsrat zentral ist, ist für die Unternehmensmitbestimmung der Aufsichtsrat zentral. Mitglied im Aufsichtsrat sind Vertreter:innen von Anteilseignern und Beschäftigten. Einen Aufsichtsrat gibt es bei Aktiengesellschaften (AG), GmbHs und Genossenschaften; bei den letzten beiden erst ab einer bestimmten Größe zwingend. Im Gegensatz zum Vorstand leitet der Aufsichtsrat nicht das Unternehmen, sondern kontrolliert die Unternehmensführung des Vorstandes. Hierzu zählt die Wahl und Abberufung des Vorstandes, Beratung und Kontrolle der Vorstandsarbeit und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Aufsichtsrat kann Geschäfte definieren, bei denen vor der Durchführung durch den Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats nötig ist. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung eines Unternehmens zustimmen.

Dass der Nutzen der Mitbestimmung im Aufsichtsrat für die Beschäftigten stark beschränkt ist unter dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, wird bereits in Punkt 4 gezeigt.